



Entlassmanagement

Hilfsmittel, Medizinprodukte, Verbandstoffe und Rezepturen

Für Entlassrezepte gelten besondere Regeln bei der Belieferung, die sich je nach verordnetem Produkt (Arznei-, Hilfsmittel, Medizinprodukt, Verbandstoff, Teststreifen) unterscheiden. Bei Nichtarzneimitteln und Rezepturen ist besonders auf die begrenzte Reichdauer zu achten. Wie diese in der Apotheke im Einzelnen beurteilt werden soll, ist häufig unklar.

Die Mengen an Arznei-, Hilfsmitteln und Medizinprodukten, die Krankenhausärzte im Rahmen des Entlassmanagements verordnen dürfen, sind begrenzt, da sie lediglich die Zeit bis zu einem ambulanten Arzt- oder Facharztbesuch überbrücken sollen. Die Versorgung

des Patienten muss laut der gesetzlichen Vorgabe im SGB V für eine Dauer von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung sichergestellt sein.

Während die Reichdauer von Arzneimitteln anhand der Packungs- und Normgrößen einfach einzuschätzen ist, wird es bei Rezepturen, Medizinprodukten und Hilfsmitteln schwieriger. Dennoch haben Apotheken eine vertragliche Prüfpflicht, wenn der Arzt erkennbar über eine Reichdauer von sieben Tagen hinaus verordnet hat.

Rezepturen

In den ergänzenden Bestimmungen des Rahmenvertrags § 4 (5) über die Arzneimittelversorgung findet sich

folgende Bestimmung zu Rezepturen im Rahmen des Entlassmanagements:

„Bei Rezepturen darf eine Reichdauer von sieben Tagen nicht überschritten werden. Ist erkennbar darüber hinaus verordnet worden, kann der Abgebende ohne Rücksprache mit dem Arzt eine Menge bis zu einer Reichdauer von sieben Tagen abgeben. Dies ist durch den Abgebenden auf dem Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen.“

Offen bleibt, wie eine Rezeptur, zum Beispiel eine kortisonhaltige Salbe, hinsichtlich ihrer Reichdauer eingeschätzt werden soll. Hierzu müssten in der Apotheke bestimmte Details zur Indikation erfragt werden, zum Beispiel die betroffenen Hautareale. Selbst mit diesen Informationen ist es noch schwierig zu beurteilen, für welchen Zeitraum eine Rezepturmenge reicht.

Keine Prüfpflicht bei Ersatzkassen

Die Ersatzkassen haben diese Problematik erkannt. Im bundesweit gültigen vdek-Arzneiversorgungsvertrag ist abweichend vom Rahmenvertrag geregelt, dass bei Rezepturen die ärztlich verordnete Menge maßgebend ist.

Bei Primärkassen ist der regionale Arzneiliefervertrag auf entsprechende Regelungen zu prüfen.

Medizinprodukte und Co.

Für die sonstigen, in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkte ist ebenfalls eine Reichdauer von maximal sieben Tagen festgesetzt. Zu den sonstigen Produkten nach § 31 SGB V gehören:

- Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter (s. Anlage V Arzneimittel-Richtlinie)
- Verbandstoffe
- Teststreifen
- bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung

Hat der Krankenhausarzt die Menge für sieben Tage erkennbar überschritten, kann die abgebende Person die Menge ohne Rücksprache mit dem Arzt auf sieben Tage Reichdauer kürzen oder die kleinste im Handel befindliche Packung abgeben. Wird die Menge gekürzt, muss dies auf dem Rezept vermerkt und abgezeichnet werden, wie es auch bei Rezepturen gehandhabt wird.

Rezeptbeispiel



Movicol Beutel 100 St.

Exkurs: Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter

Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter sind gemäß Definition im Medizinproduktegesetz (MPG) „Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen“, die am oder im Menschen angewendet werden, weder pharmakologisch noch immunologisch wirken und ebenso nicht durch Metabolismus wirksam werden. Beispiele sind innerlich angewendete Macrogole, physikalisch wirkende Läusemittel oder Augentropfen.

Diese Medizinprodukte sind zwar grundsätzlich von der Erstattung ausgeschlossen, der G-BA legt jedoch ausnahmsweise verordnungsfähige Medizinprodukte und die Bedingungen, zu denen sie erstattet werden, in einer Positivliste (Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie) fest. Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter sind demnach erstattungsfähig, wenn sie in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) namentlich, das heißt unter ihrem Produktnamen, genannt werden. Das gilt auch im Rahmen des Entlassmanagements.

Bei einer verordneten Menge von 100 Stück ist davon auszugehen, dass die Reichdauer erkennbar überschritten ist. Hier kann, je nach Dosierung, die Menge auf eine 20- oder 50-Stück-Packung gekürzt werden.

Tipp: Mit der Datenbank „Verordnungsfähige Medizinprodukte“ des Deutschen ApothekenPortals lässt sich einfach recherchieren, welche Medizinprodukte verordnungs- bzw. erstattungsfähig sind.



DAP-Datenbank „Verordnungsfähige Medizinprodukte“:

www.OTCdialog.de/5051

Hilfsmittel

Krankenhausärzte dürfen neben Arzneimitteln und sonstigen Produkten nach SGB V auch Hilfsmittel im Rahmen der Entlassung verordnen, wenn der Patient diese unmittelbar nach der Entlassung benötigt. Ebenso wie bei den üblichen GKV-Rezepten müssen Hilfsmittel getrennt von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verbandstoffen etc. verordnet werden.

Produkt	Rezeptgültigkeit	Maximale Reichdauer der verordneten Menge	Vorgehen bei erkennbarer Überschreitung der Reichdauer	Besonderheiten
Hilfsmittel zum Verbrauch (z. B. Lanzetten)	Aufnahme der Versorgung innerhalb von sieben Tagen nach der Entlassung	7 Tage	Kürzen der Menge auf eine Reichdauer von sieben Tagen oder Abgabe der dieser Reichdauer am nächsten kommenden Einheit (in Abstimmung mit der Krankenkasse)	- Verordnung getrennt von Arzneimitteln und Medizinprodukten (inkl. Verbandstoffe, Teststreifen und Diätetika) - Entlassungsdatum auf dem Rezept - Hilfsmittelspezifische Besonderheiten („7“ gedruckt/angekreuzt, Diagnose, ggf. Zeitraum, Erhalt zeilenweise bestätigen lassen)
Hilfsmittel zum Gebrauch (z. B. Milchpumpe)	Aufnahme der Versorgung innerhalb von sieben Tagen nach der Entlassung	Reichdauer nicht begrenzt, wenn medizinisch notwendig	-	
Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter (z. B. Macrogol, Läusemittel)	3 Werktage inkl. Ausstellungsdatum	7 Tage	Kürzen der Menge auf eine Reichdauer von sieben Tagen oder Abgabe der kleinsten im Handel befindlichen Packung ohne Rücksprache mit dem Arzt → Vorgehen auf dem Rezept dokumentieren und abzeichnen	- Erstattungsfähig gemäß Anlage V AM-RL - Keine Diagnose auf dem Rezept
Teststreifen, Verbandmittel, bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung	3 Werktage inkl. Ausstellungsdatum	7 Tage		- Erstattungsfähig gemäß § 31 SGB V - Keine Diagnose auf dem Rezept
Rezepturen	3 Werktage inkl. Ausstellungsdatum	7 Tage Ausnahme: Bei Rezepten zulasten von Ersatzkassen ist die verordnete Menge maßgeblich	Kürzen der Menge auf eine Reichdauer von sieben Tagen → Vorgehen auf dem Rezept dokumentieren und abzeichnen	- Bei Rezepten zulasten von Primärkassen auf ergänzende Regelungen im regionalen Vertrag prüfen

Tab. 1: Übersicht Nicht-Arzneimittel und Rezepturen im Entlassmanagement

Ein Entlassrezept, auf dem Hilfsmittel verordnet sind, ist sieben Kalendertage nach der Entlassung des Patienten gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Apotheke die Hilfsmittelversorgung aufgenommen haben. Dies ist in § 6a Abs. 3 der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt.

Hilfsmittel zum Verbrauch oder Gebrauch?

Hinsichtlich der verordneten Menge muss zwischen Hilfsmitteln zum Verbrauch und Hilfsmitteln zum Gebrauch unterschieden werden:

- **Hilfsmittel zum Verbrauch** (z. B. Lanzetten) darf der Krankenhausarzt für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung verordnen. Ist diese Vorgabe nicht zu erfüllen, da eine entsprechende Packung/Einheit nicht im Handel ist, kann die Apotheke „in Abstimmung mit der Krankenkasse“ eine nächstgrößere Versorgungseinheit abgeben (vgl. § 6a Hilfsmittel-Richtlinie).
- **Bei Hilfsmitteln zum Gebrauch** (z. B. Milchpumpe) ist die Versorgungsdauer nicht begrenzt, wenn die längere Anwendung des Hilfsmittels medizinisch notwendig ist.

Hilfsmittel, die individuell angefertigt werden müssen, einer ärztlichen Nachkontrolle bedürfen und für die dauerhafte Versorgung vorgesehen sind, sind in

der Regel nicht Bestandteil des Entlassmanagements. Neben den üblicherweise für Hilfsmittelrezepte verlangten Angaben (z. B. Feld „7“ bedruckt/angekreuzt, Diagnose) muss auf Entlassrezepten zusätzlich das (vorsichtliche) Entlassungsdatum angegeben werden.

Fazit

Die Reichdauer von Rezepturen, Hilfsmitteln und Medizinprodukten kann in der Apotheke oftmals nicht genau eingeschätzt werden. Die Definition, in welchen Fällen eine Mengenüberschreitung für die Apotheke „erkennbar“ ist, fehlt. Deshalb ist davon auszugehen, dass nur eine drastische Überschreitung der Reichdauer für die Apotheke tatsächlich „erkennbar“ ist. Tabelle 1 bietet einen Überblick zu den jeweiligen Bestimmungen für Hilfsmittel, Medizinprodukte und Rezepturen.



DAP Arbeitshilfe „Entlassmanagement“:
www.OTCdialog.de/5052